



Hilfe für die Helfer

So sind häusliche
Pflegerpersonen versichert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen, einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause zu pflegen. Damit erhalten Sie ihm sicherlich einen Großteil seiner Lebensfreude. Er kann weiter am Familienleben teilnehmen und in seiner vertrauten Umgebung leben.

Die Pflegetätigkeit erfordert ein hohes Maß an selbstlosem, auch körperlich und psychisch belastendem Einsatz. Auch Unfall- oder Infektionsrisiken lassen sich nicht gänzlich vermeiden.

Der Gesetzgeber hat Sie darum im Rahmen Ihrer Pflegetätigkeit automatisch durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Sofern Sie in Berlin pflegen, sind Sie im Rahmen dieser Tätigkeit über die Unfallkasse Berlin versichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet nicht nur ein breites Spektrum an Leistungen zur Rehabilitation und Entschädigung von versicherten Personenschäden. Wir wollen Ihnen auch helfen, Unfälle und durch die Pflege bedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Sofern Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Unfallkasse Berlin



Über die Unfallkasse Berlin versichert

Die nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen sind bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern beitragsfrei versichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen (im Sinne des § 14 des Sozialgesetzbuches XI) unter folgenden Voraussetzungen pflegen:



Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen

Das ist der Fall, sofern Sie für Ihre Pflegetätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt.

Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden

Ihre Pflegetätigkeit muss also z. B. in Ihrem Haushalt oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen erfolgen. Möglich ist auch, dass Sie den Pflegebedürftigen im Haushalt einer dritten Person pflegen. Es muss sich dabei um eine ernsthafte Pflegetätigkeit handeln und nicht um eine einmalige Gefälligkeitshandlung.

Welche Pflegetätigkeiten versichert sind

Versichert sind die regelmäßig ausgeübten Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung als relevant eingestuft werden. Das sind:



Körperpflege

Hierunter fallen Tätigkeiten wie Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Rasieren oder Aufrichten und Legen des Pflegebedürftigen. Versichert ist aber auch die Behandlungspflege wie Verbandwechsel, Mobilisierung der Muskulatur und die Medikamentengabe.

Ernährung

Dazu gehören das Vor- und Zubereiten der Nahrung für den zu Pflegenden sowie die Hilfe beim Essen und Trinken.

Mobilität

Das ist zum Beispiel die Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, beim An- und Auskleiden, Gehen, Stehen und Treppensteigen. Auch die Unterstützung beim Verlassen und Betreten der Wohnung kann unter den Versicherungsschutz fallen, wenn es für die Lebensführung des Pflegebedürftigen unumgänglich ist. Das ist der Fall, wenn ein Arzt, Krankengymnast oder die Apotheke aufgesucht werden muss oder ein Behördenbesuch erforderlich ist.

Nicht versichert ist die Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder der Besuch kultureller Veranstaltungen.

Hauswirtschaftliche Versorgung

Darunter sind Tätigkeiten wie Einkaufen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Waschen und Pflegen von Wäsche und Kleidung sowie das Heizen der Wohnung zu verstehen. Diese Tätigkeiten sind aber nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie überwiegend dem Pflegebedürftigen zugute kommen. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die gleichermaßen oder überwiegend für die gesamte Wohnungsgemeinschaft erfolgen.

Auch Wegeunfälle und Berufskrankheiten sind über die Unfallkasse versichert

Ein Wegeunfall ist ein Unfall auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit. Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit entstanden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist (z. B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen).



Wenn etwas passiert ist

Melden Sie der Unfallkasse jeden Unfall, der sich im Rahmen einer der beschriebenen Tätigkeiten ereignet hat und bei dem Sie ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben. Nur so können wir prüfen, welche Leistungen Ihnen zustehen.

Unsere Leistungen



Die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln

Die Unfallkasse Berlin sorgt durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege ergänzen unsere Leistungen.

Soziale und berufliche Rehabilitation

Nach schweren Unfällen können Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation erforderlich sein. Darunter fallen zum Beispiel die Kosten für eine Umschulung, die Zahlung von Wohnungshilfe oder eine Haushaltshilfe.

Rente

Sofern aufgrund des Unfalls bleibende Gesundheitsschäden bestehen, prüft die Unfallkasse auch, ob eine Rentenzahlung möglich ist.

Was Sie tun können, um Unfälle zu vermeiden

Sie sollten die von den Pflegekassen und Wohlfahrtsverbänden angebotenen für Sie kostenfreien Pflegekurse besuchen. Dort erfahren Sie, wie man richtig pflegt, wie Sie Ihre Gesundheit und die des pflegebedürftigen Menschen schützen und fördern können. Wenn Sie mehr über die gesunde Pflege wissen möchten, erhalten Sie bei der Unfallkasse Berlin die Faltblattserie „Belastungen und sicheres Arbeiten in der häuslichen Pflege“.

Was nach einem Unfall zu tun ist

Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie möglichst einen Durchgangsarzt (D-Arzt) der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen aufsuchen. Informieren Sie den D-Arzt, dass Sie Ihren Unfall bei der häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen erlitten haben.

Der D-Arzt ist mit dem Verfahren nach Arbeitsunfällen bestens vertraut und informiert die Unfallkasse unverzüglich. Er entscheidet, ob die weitere Heilbehandlung beim Hausarzt erfolgen kann oder ob er wegen Art oder Schwere der Verletzung die Heilbehandlung selbst durchführt. In Fällen der allgemeinen (hausärztlichen) Behandlung überwacht er den Heilverlauf.

Wer die Kosten trägt

Weder Pflegepersonen noch Pflegebedürftige zahlen Beiträge, die Kosten für die Pflege-Unfallversicherung trägt das Land Berlin. Sie müssen sich für diesen Schutz nicht bei der Unfallkasse anmelden.

Eine Ausnahme gilt für Personen, die bei einem Pflegebedürftigen angestellt sind und von diesem eine Vergütung erhalten, die über das gesetzliche Pflegegeld hinausgeht. Diese Personen müssen als private Haushaltshilfe vom Haushaltsvorstand bei der Unfallkasse angemeldet und mit einem geringen Jahresbeitrag versichert werden.

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2
12277 Berlin
Tel.: 030 7624-0
Fax: 030 7624-1109
unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
www.unfallkasse-berlin.de

Herausgeber: Unfallkasse Berlin | Umsetzung: eobiont GmbH | Stand: Mai 2012 | Bildnachweis
(Seitenzahl in Klammern) v. l. n. r.: ©iStockphoto.com/Izabela Habur (Titel), Image Source/Gráfico (2),
©iStockphoto.com/Jacob Wackerhausen (3), ©fotolia.de/leno2010 (4), ©iStockphoto.com/
Alexander Raths (5), ©iStockphoto.com/Kim Gunkel (6), ©iStockphoto.com/Catherine Yeulet (6)

Best. Nr. UKB I 11